



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schimmelbusch, Karl-Ludwig: Friedrich Oskar v. Schwarze : zu seinem
hundertsten Geburtstag

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Friedrich Oskar v. Schwarze

Zu seinem hundertsten Geburtstag

Von Gerichtsassessor Dr. Karl-Ludwig Schimmelbusch



n unserer rastlosen Entwicklung verdämmern allgemach selbst Erscheinungen gewaltiger Menschengestalten. Darum wird es erlaubt sein, auch in unserer sturmdurchtobten Zeit, in der rascher als je Geschichte geschieht, ein paar Augenblicke halt zu machen und zurückzuschauen nach einem Großen, der vor einem Jahrhundert seinen Erdenlauf begann, der gewaltig ragte im Strom seiner Zeit, und dessen Wirksamkeit noch machtvoll lebt in unseren Tagen: Es ist Friedrich Oskar v. Schwarze, der erlauchte Mitschöpfer der geltenden Reichsjustizgesetze.

Im Jahrgang 1885 unserer Zeitschrift finden wir auf Seite 193 bis 199 unter der Überschrift „Otium cum dignitate“ aus Anlaß des Scheidens Friedrich Oskar v. Schwarzes aus dem Staatsdienst eine Würdigung seines Lebens und Arbeitens. Als dort am Schlusse der Wunsch ausgesprochen wurde, daß ihm noch viele Jahre stillen und segensreichen Wirkens beschieden sein möchten, hat man wohl noch nicht geahnt, daß schon des Todes Schatten den Gefeierten umrauschten. Wehmütig berührt es heute, dort zu lesen: „Derjenige, um deswillen durch die folgenden Zeilen unser Marsch auf wenige Augenblicke unterbrochen werden soll, weilt noch unter uns, und die Zeit, wo ein Biograph über ihn in erschöpfender Weise Rede zu stehen haben wird, liegt hoffentlich noch fern. Hier handelt sich's nur erst, mit Hilfe einiger von befreundeter Hand herrührender Notizen, um ein warmes Wort des Dankes und der Anerkennung, das auch in diesen Blättern einer höchst angespannten, in ungewöhnlichem Grade verdienstvoll und segensreich gewesenen Tätigkeit gezollt werden soll, nachdem schwere Krankheit den rastlosen Arbeiter genötigt hat, seine Hand vom Pfluge zurückzuziehen. Fügen wir gleich hinzu, daß sein Geist nichts von seiner Frische und Spannkraft eingebüßt hat, und daß also seine Feder, die so manche wissenschaftliche Tat fördern half, noch nicht in Pension gegangen ist.“

Schwarze war einer jener Seltenen, denen das Glück beschieden ist, schon in der Blüte der Jahre die reifen Früchte der Lebensarbeit zu ernten und bis in des Endes Nähe auf der Höhe der Kraft verharrend die ganze Fülle des Erfolges zu schöpfen.

Am 30. September 1816 als Sohn des Bezirksarztes Dr. Schwarze, dessen Verwandtschaft mit Carl Gottlieb Svarez, dem gefeierten Schöpfer des

Preußischen Allgemeinen Landrechts, Stölzel in des letzteren Lebensbeschreibung nachgewiesen hat, in Löbau in Sachsen geboren, trat Friedrich Oskar mit 19 Jahren nach mit bester Note bestandener Prüfung in den Staatsdienst. Rasch stieg er die Stufen der Beamtenpyramide hinan. Mit 22 Jahren war er Vortragsekretär im sächsischen Kultusministerium, 1842 Assessor am Appellationsgericht in Dresden, 1846 Mitglied des Spruchkollegiums der Universität Leipzig, und 1½ Jahr später saß der Zweiunddreißigjährige als Appellationsrat im Obersten Gerichtshof in Dresden. 1856 wurde er Oberstaatsanwalt und Chef der Sächsischen Staatsanwaltschaft, seit 1860 mit dem Titel eines General-Staatsanwalts. In dieser Stellung verblieb er und lehnte sogar, wenn auch sehr schwankend, eine Berufung an das Reichsgericht als Senatspräsident ab. 1885 schied er als Wirklicher Geheimer Rat aus dem Dienst und starb am 17. Januar 1886 in Dresden.

Diese amtliche Tätigkeit war begleitet von einer reichen gesetzgeberischen: Schon 1848 wurde er zur Teilnahme am Entwurf einer Strafprozeßordnung berufen, 1849 wurde er Mitglied der Gesetzgebungs-Kommission, und die 1856 in Kraft getretene, als Musterwerk noch jetzt anerkannte, auf Anklageform, Mündlichkeit, Öffentlichkeit und freier Beweiswürdigung beruhende Strafprozeßordnung für das Königreich Sachsen ist sein Werk. Er hat darin die Berufung nur zu Gunsten des Verurteilten zugelassen und den Staatsanwalt aus der Stellung des nur belastenden Anklägers herausgehoben, indem er ihm die Aufgabe zwies, das zur Entlastung des Beschuldigten Geeignete nicht minder zu beachten, als das ihn Belastende. Unter seiner wesentlichen Mitwirkung kamen 1868 das Revidierte Strafgesetzbuch (Abschaffung der Todesstrafe!) und die Revidierte Strafprozeßordnung zustande, die er durch die Einführung des Schöffengerichts auch für mittlere Strafsachen ergänzte. Sie bewährten sich vollkommen und genossen des Ansehens der Juristen nicht minder als des Vertrauens der Bevölkerung. Vorzüglich auf ihren Erfolg ist es zurückzuführen, daß der Entwurf einer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich von 1873 die Durchführung des Schöffengerichts-Systems unter Beseitigung des Geschworeneninstituts vorschlug und daß dieser Vorschlag von der vom Bundesrat zur Beratung und Feststellung des Entwurfs eingesetzten Kommission mit erheblicher Mehrheit angenommen wurde. Wenn auch damals die Einführung von Schöffengerichten für alle Strafsachen nicht ausführbar war, so hat doch der erfolgreiche sächsische Versuch seine Bedeutung für die Zukunft nicht eingebüßt, und das ist somit Schwarzes Verdienst.

Die politische Umgestaltung Deutschlands 1866 erweiterte das Feld seiner gesetzgeberischen Tätigkeit: von 1867 bis 1885 vertrat er im Reichstag den Wahlkreis Dresden rechts der Elbe. Er gehörte zuerst der liberalen Reichspartei, nach 1873 der Deutschen Reichspartei (Freikonservativen Partei) an, und zwar als einer ihrer Führer. Hier wirkte er mit an erster Stelle für die Herstellung der deutschen Rechtseinheit als Vorsitzender in fast allen Reichstags-

Kommissionen, denen die Beratung von Rechtsmaterien oblag, und seit der Gründung des Norddeutschen Bundes gibt es kein Justizgesetz, auf dessen Inhalt er nicht den tiefstgehenden Einfluß ausgeübt hätte. Insbesondere war er Vorsitzender der Kommission zur Beratung des Entwurfs des Strafgesetzbuches, nachdem er schon als stellvertretender Vorsitzender an der Bundesratskommission zur Beratung des Entwurfs teilgenommen und gemeinsam mit dem nachmaligen preussischen Justizminister Friedberg deren Beschlüsse redigiert und die Motive bearbeitet hatte. Er war ferner Referent über das Reichspreßgesetz, Mitglied und Referent der Kommission für den Buchergesetzentwurf und der Kommission für den Gesetzentwurf betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhast. Vor allem aber war er stellvertretender Vorsitzender der Kommission zur Beratung der am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze (Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung, Konkursordnung, Rechtsanwaltsordnung, Gerichtsverfassungsgesetz). Hierbei war er im Plenum des Reichstags selbst Referent für die Strafprozeßordnung, bei der er auf die Beteiligung des Laienelements auch in einzelrichterlichen Strafsachen — Schöffengerichte — das Hauptgewicht legte.

Mit dem allen ist die Wirksamkeit dieses bedeutenden Lebens aber nicht erschöpft: eine umfassende literarische Tätigkeit ging mit all dieser Arbeit Hand in Hand. Von seinen zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten gehören die weitaus meisten dem Strafrecht an; diese sind es, die seinen Namen weit über des Deutschen Reiches Grenzen hinausgetragen haben. Als seine bedeutendsten Werke seien hier nur genannt der „Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Königreich Sachsen“, die „Grundsätze des Sächsischen Strafprozeßrechts“, die „Lehre von dem fortgesetzten Verbrechen“, „Die zweite Instanz im mündlichen Strafverfahren“, „Das Schwurgericht und dessen Reform“, die „Bemerkungen zur Lehre von der Verjährung im Strafrecht“, „Das Schöffengericht“, der „Kommentar zum Reichspreßgesetz“, die „Erörterungen praktisch wichtiger Materien aus dem Deutschen Strafprozeßrechte“, der „Kommentar zur Deutschen Strafprozeßordnung“ und vor allem der in vielen Auflagen erschienene „Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“. Daneben erschienen in den verschiedensten Zeitschriften eine große Zahl von Abhandlungen von ihm und er widmete sich auch noch der Schriftleitung von Fachzeitschriften, so der „Neuen Jahrbücher für Sächsisches Strafrecht“ und der „Sächsischen Gerichtszeitung“. Seit 1854 gab er den „Gerichtssaal“ heraus und war auch an der Schriftleitung der „Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung“ beteiligt. Besonders lebhaft trat er noch in seinen letzten Lebensjahren für die Gewährung einer Entschädigung für unschuldig erlittene Haft und für die Abschaffung der Todesstrafe („Aphorismen über die Todesstrafe“) ein. Mehrfach gab er im Auftrage auswärtiger Regierungen Gutachten über Gesetzentwürfe ab. Genannt sei hier nur sein Gutachten über das österreichische Strafrecht. Im Deutschen Juristentag, dessen Tätigkeit die Vereinheitlichung der deutschen Gesetzgebung in hervor-

Die Kriegsanleihe ist die Waffe der Daheimgebliebenen!

ragendem Maße vorbereiten half, stand v. Schwarze in erster Reihe. Er war einer seiner Begründer und befürwortete schon auf dem ersten Juristentage in Berlin 1860 die nationale Einheit des Rechts. Ohne Unterbrechung gehörte er der Ständigen Deputation an und führte regelmäßig den Vorsitz in der strafrechtlichen Abteilung, von dessen kräftiger und doch stets liebenswürdiger Handhabung das Wort von der „eisernen Faust im Samthandschuh“ herrührt.

In einem Leben von so ungeheurer Kraftentfaltung konnte der Ehren anerkannte Zier nicht fehlen. Der Ehrendoktorgrad der Wiener Universität, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der sächsischen Hauptstadt und seiner Geburtsstadt Löbau, sowie die Verleihung des erblichen Adels durch Kaiser Franz Josef seien hier allein genannt.

Was Schwarze als Rechtsgelehrter geschaffen hat, gehört der Geschichte der Wissenschaft an, in deren Ehrenbuch seine Gestalt hochragend eingezeichnet ist; was er als Staatsmann gewirkt hat, lebt in der Geschichte seines Volkes. Wie er sein Werk vollführte, ein hochbeschwingter Geist begleitet von einem wirklichkeitsfrohen, wahrhaft großen Menschenherzen, wird hell und segensbringend hineinstrahlen in künftige Tage, in die Zeit, da dereinst nach einem deutschen Frieden unserer Rechtspflege eine verheißungsvolle Zukunft erblühen wird.

